

CH_VB 89.529 vom 3. Oktober 1989

Bundesverwaltung, 1989-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.529

FR: CH_VB 89.529 du 3 octobre 1989

IT: CH_VB 89.529 del 3 ottobre 1989

Erwägungen

E. 3

octobre 1989 In allen diesen Bereichen aber - und das betone ich zum Schluss noch einmal - handeln die SBB in erster Linie eigen- verantwortlich. Wir sind bereit, das Postulat entgegenzunehmen. • Ueberwiesen - Transmis #ST# 89.403 Interpellation Zumbühl Nagra-Gesuche zur Lagerung radioaktiver Abfälle Entreposage de déchets radioactifs. Demandes de la CEDRA Siehe Seite 198 hiavor - Voir page 198 ci-devant Danioth: Herr Bundesrat Ogi hat in der vergangenen Session bei der Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates sowie im Zusammenhang mit der Beantwortung der Interpel- lation meines Kollegen Zumbühl die Stellungnahme des Bun- desrates zur Lagerung der radioaktiven Abfälle dargelegt. Ich möchte vorweg dem Bundesrat für die erstmals in dieser unmissverständlichen Form dargelegte Haltung danken, die vorab in ihrer staatspolitischen Dimension nichts zu wünschen übriglässt. Massgeblich für die Wahl des Lagerstandortes ist demnach in erster Linie das Erfordernis der nuklearen Sicher- heit. Zu berücksichtigen sind daneben aber auch noch Ge- sichtspunkte der Raumplanung sowie des Umwelt- und des Landschaftsschutzes, nicht aber politische Rücksichten. Wört- lich erklärte dabei der bundesrätliche Sprecher: «Nicht in Be- tracht fallen dürfen demgegenüber politische Kriterien. Einem Standort darf nicht deshalb der Vorzug gegeben werden, weil sich Sondierungen und Lagerbau politisch leichter durchset- zen lassen.» Das bedeutet im Klartext: Regionalpolitische oder auch koor- dinierte politische Widerstände dürfen die Verwirklichung der Aufgabe weder verhindern noch ungebührlich verzögern. So weit, so gut. In der Tat sind wir uns doch wohl alle bewusst, dass die fach- gerechte und umweltsichere Beseitigung der radioaktiven Ab- fälle aus Medizin, Forschung und Wirtschaft eine nationale Aufgabe darstellt. Auch dürfte es unbestritten sein, dass die Schweiz aus Gründen der nationalen Unabhängigkeit und Souveränität, aber auch aus Rücksicht auf den Lebensraum anderer Völker und Kontinente den eigenen radioaktiven Ab- fall nicht einfach in ein Entwicklungsland abschieben oder in des Meeres Tiefe versenken darf. Die Konsequenzen unserer Wohlstandsgesellschaft und die Redlichkeit unseres aussenpolitischen Handelns verlangen, dass wir dieses Problem in unserem Lande selber auf kor- rekte, anständige Weise lösen, und zwar so, dass wir es auch nachfolgenden Generationen gegenüber verantworten kön- nen. Die Magra hat unbestreitbar einen wichtigen nationalen Auf- trag zu erfüllen - das geht schon aus ihrem Namen hervor -, um den sie - zumindest was die politischen Rahmenbedin- gungen betrifft - nicht immer zu beneiden ist. Sie hat der HSK, der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen - bezie- hungsweise dem übergeordneten Departement -, zuhanden des Bundesrates aufgrund klar umschriebener Untersu- chungsschritte aussagekräftige Ergebnisse zu unterbreiten. Sie ist aber keine politische Behörde und hat daher weder poli- tische Entscheide zu fällen noch solche zu präjudizieren. Als Fachorgan ist sie der reinen Wissenschaftlichkeit verpflichtet, denn davon hängt nicht zuletzt die Glaubwürdigkeit ihrer Aus- sagen und

Schlussfolgerungen ab. Die Behörden ihrerseits können nur so einen für das Land und insbesondere die betroffenen Regionen auch politisch überzeugenden und Akzeptanz erheischenden Entscheid fällen. Gerade wenn man die Verhinderungsstrategie gewisser extremer Kreise in Betracht zieht, denen es nicht so sehr um Problemlösung als vielmehr um Konfliktverlängerung geht, wünscht man sich, dass die Handlungen und das Auftreten der Nagra keinen Vorwand hiezu geben. Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht auf die eher ungeschickten Manöver und die politisch gefärbten Stellungnahmen der Nagra-Vertreter in der Vergangenheit zurückkommen, die in der betroffenen Bevölkerung mit Recht Beunruhigung hervorgerufen haben. Neuestens musste es jedoch Bedenken erwecken, wenn die Nagra dem Vernehmen nach nun versucht, bei der HSK beziehungsweise beim EVED ganz wesentliche Auflagen des Bundesratsbeschlusses von 1985 abzuändern. Insbesondere die angestrebte zeitliche Entkopplung der Untersuchungen an den drei beziehungsweise nun vier möglichen Standorten erregt Misstrauen. Nicht ganz zu Unrecht argwöhnen die Behörden und die betroffenen Anstösser, dass eine zeitliche Staffelung der einzelnen Untersuchungsschritte schliesslich auch eine politische Prioritätenfolge nach sich ziehen könnte. Laut dem neuesten Info-Bericht der Nagra konnte die erste Untersuchungsphase bisher nur an den zwei Standorten in Graubünden und Uri abgeschlossen werden. Am dritten Standort - Bois de la Glaive - stehen sie noch aus. Das Bundesgericht musste gegen den Widerstand der betroffenen Gemeinden der Nagra erlauben, Pläne aufzulegen, und ihr sogar Zutritt zu den Grundstücken verschaffen. Es leuchtet zwar ein, dass arbeitsorganisatorische Gründe und vorab ein möglichst kostensparendes Vorgehen nahelegen, nicht an allen möglichen Standorten gleichzeitig Sondierstellen bis in den Endlagerbereich vorzutreiben. Dies hat auch Herr Bundesrat Ogi in der Beantwortung der Interpellation Zumbühl zu Recht hervorgehoben. Eine rationelle und gestaffelte Arbeitsweise darf indessen nicht zu einer völligen zeitlichen Entkoppelung der Untersuchungen führen. Insbesondere ist die Voraussetzung für eine Abänderung von Auflagen des Bundesratsbeschlusses von 1985 nicht gegeben. Es muss nämlich unter allen Umständen sichergestellt werden, dass die bundesrätlichen Zielvorgaben nicht durch regionale Opposition unterlaufen werden. Diese Befürchtung wird gerade im Kanton Uri geäussert, wo sich Behörden und Betroffene, das darf man sicher sagen, bisher - wenn auch ohne grosse Begeisterung, eine solche wird auch gar nicht verlangt - doch bundestreu und kooperativ verhalten haben. Unsere Bedenken finden neue Nahrung in jüngsten Äusserungen von Nagra-Mitarbeitern, so in einem kürzlich in der «NZZ» erschienenen Artikel. Darin ist als Fazit festgehalten - nebst vielem, das ich unterschreiben könnte -, die Obstruktion gegen ein Endlagerprojekt in einer Region dürfe nicht zum «Warten auf den Letzten» führen. Es sei folglich nicht akzeptabel, dass die Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle von den loyalen Standortregionen unter Hinweis auf die Obstruktion einer anderen Region abgelehnt würde. Sicherlich besteht kein Recht auf Gleichheit in der Verweigerung nationaler Aufgabenerfüllung. Zutreffend ist auch, dass eine derartige freundeidgenössische Sankt-Florians-Politik nicht die sach- und termingerechte Erfüllung der unabdingbaren Aufgaben unseres Landes verhindern darf. Irgendwo muss ja dann schliesslich gebaut werden, und gerade das Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sollte - nach den Worten des Bundesrates - sobald als möglich in Betrieb genommen werden. Aber ebenso gewiss ist, dass bei einer Laisser-faire-Politik der Eindruck entstünde, Opposition und Obstruktion müssten nur lange und intensiv genug betrieben werden, dann lohnten sie sich und würden schliesslich staatlich - wenn auch nicht ganz und gar abgesehnet, so doch

hochoffiziell -toleriert. Kommt nicht auch Ihnen bei solchen Gedanken ein Stichwort in den Sinn, das da lautet: Kaiseraugst? Noch etwas: Wie soll der betroffenen Bevölkerung plausibel gemacht werden, dereinst den unangenehmen Entscheid als sachlich gerechtfertigt und politisch tragbar zu akzeptieren, vor allem, wenn es eine kleine, eine schwächere Region ist? Es ist am Bundesrat, der drohenden Destabilisierung seiner Entsorgungspolitik in Form von exzessiven Verfahren und

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Weber Begleitete Züge Postulat Weber Personnel d'accompagnement des trains In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.529 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.10.1989 - 17:00 Date Data Seite 550-552 Page Pagina Ref. No 20 017 975 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.